

845/AB XXI.GP

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Einleitend halte ich fest, dass dem parlamentarischen Fragerecht Angelegenheiten unterliegen, die dem jeweiligen Regierungsmitglied zur Vollziehung zugewiesen sind. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich Fragen, die sich nicht auf Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches meines Ressorts beziehen, nicht beantworte; im vorliegenden Fall sind das die Fragen 9 bis 13 und 16.

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln ist europaweit harmonisiert. Die entsprechende Richtlinie der EU (Richtlinie 79/112/EWG "zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür" idgF.) wurde durch die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 - LMKV, BGBl. Nr.72 idgF., in österreichisches Recht umgesetzt.

Entsprechend der Richtlinie - und daher auch der österreichischen Verordnung - müssen die Angaben "deutlich lesbar" sein, eine Mindestanforderung an die Schriftgröße ist nicht vorgesehen.

Ein einzelstaatlicher Alleingang hinsichtlich einer gesetzlichen Festlegung der Mindestschriftgröße ist daher nicht zulässig. Darüber hinaus ist eine "deutliche Lesbarkeit" neben der Schriftgröße auch von zahlreichen anderen Faktoren wie Farbe des Druckes, Beschaffenheit des bedruckten Materials etc. abhängig und daher in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen.

**Zu den Fragen 4 und 6:**

Gemäß Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975, BGBl. Nr. 86 idgF. stellen Verstöße gegen die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung Verwaltungsübertretungen dar, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu ATS 50.000 zu bestrafen sind (§ 74 Abs. 5 Z 2).

Wie oft die Höchststrafe verhängt wurde, ist meinem Ressort nicht bekannt.

**Zu Frage 5:**

Seit 1.1.1996 bis 31.12. 1999 wurden seitens der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten 11732 Verstöße gegen die LMKV (7,2 % aller untersuchten (verpackten und unverpackten) Lebensmittelproben) festgestellt und zur Anzeige gebracht. Bezüglich der Aufschlüsselung nach Bundesländern und Kalenderjahren ersuche ich, weitere Daten der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen.

**Zu Frage 7:**

Gemäß § 25a Abs. 1 des LMG 1975 ist die Öffentlichkeit zu informieren, wenn Lebensmittel als gesundheitsschädlich beurteilt wurden, darüberhinaus durch die gesundheitsschädliche Ware eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist und daher Gemeingefährdung vorliegt.

Dies wird in jedem Fall bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen durch mein Ressort veranlasst.

Darüber hinaus sind Veröffentlichungen nur vorgesehen, wenn im strafgerichtlichen im Verfahren (§ 67 Abs. 1 LMG 1975) oder im Verwaltungsstrafverfahren (§ 74 Abs. 8) auf Urteilsveröffentlichung erkannt wird.

**Zu Frage 8:**

Obgleich die genannte EU - Richtlinie den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kennzeichnung unverpackter Produkte Handlungsspielraum überlässt, war eine generelle Kennzeichnungsverpflichtung für unverpackte Lebensmittel in Österreich - wie auch in anderen Mitgliedstaaten - bisher nicht durchsetzbar.

Dies scheiterte bisher am Fehlen des Einvernehmens des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

**Zu Frage 14:**

Wie ich bereits in meiner Antwort zu den Punkten 1 bis 3 ausgeführt habe, ist die Kennzeichnung von Lebensmitteln EU - rechtlich abschließend geregelt. Darüber hinausgehende einzelstaatliche Regelungen sind unzulässig.

**Zu Frage 15:**

Die Deklaration von Genusstauglichkeitskennzeichen ist - völlig unabhängig von der LMKV - für

Milch(erzeugnisse)  
Eiprodukte  
Fleisch(erzeugnisse)  
Fisch(erzeugnisse) und Muscheln

in den jeweiligen "Hygieneverordnungen" vorgeschrieben.

Das Genusstauglichkeitskennzeichen wird von jenem Betrieb angegeben, der die Verantwortung für die hygienische Beschaffenheit der Ware trägt, und stellt keine Herkunftsbezeichnung dar.

	1996		1997		1998		1999	
	Proben	Beanst. LMKV LMKV %	Proben	Beanst. LMKV LMKV %	Proben	Beanst. LMKV LMKV %	Proben	Beanst. LMKV LMKV %
Burgenland	1357	133 9,8	1524	87 5,7	1413	94 6,7	1318	68 5,2
Kärnten	2537	206 8,1	2546	160 6,3	2675	197 7,4	2659	87 3,3
Niederösterreich	5166	538 10,4	5161	476 9,2	4858	376 7,7	4705	202 4,3
Oberösterreich	5052	219 4,3	4734	212 4,5	5313	453 8,5	5281	377 7,1
Salzburg	2542	327 12,9	2513	238 9,5	2544	297 11,7	2595	250 9,6
Steiermark	3861	257 6,7	3885	163 4,2	3825	210 5,5	4029	314 7,8
Tirol	3880	234 6,0	3316	139 4,2	2887	187 6,5	3162	105 3,3
Vorarlberg	1514	67 4,4	1536	134 8,7	1498	52 3,5	1446	105 7,3
Wien	13430	1366 10,2	15855	1161 7,3	16389	1294 7,9	16166	947 5,9
Österreich	39339	3347 8,5	41070	2770 6,7	41402	3160 7,6	41361	2455 5,9